Zeitschrift: Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Annuaire Suisse d'histoire économique et sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 31 (2016)

Artikel: Streitpunkt Konjunktur : die Verhandlung der Stabilisierungspolitik zwischen Bund und Wirtschaftsverbänden (1946-1957)

Autor: Ronca, Marion

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-632473

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Marion Ronca

Streitpunkt Konjunktur

Die Verhandlung der Stabilisierungspolitik zwischen Bund und Wirtschaftsverbänden (1946–1957)

Contentious Economic Cycles. The Politics of Stabilization and its Negotiation between the Swiss Federal Government and the Organized Economic Interest Groups (1946–1957)

The incorporation of trade associations and labour unions into the legislative process, from 1947 on, led to a new kind of cooperation between the government and the umbrella organisations. The economic policy was no longer readily determined but became instead an object of negotiations. With the advent of the economic boom, these organisations tried to steer government policies in the stabilization committees of 1947 and 1957 and in the continuation of the price control during the 1950s in directions favourable to them. Their new status as partners in the legislative process, however, hindered open advocacy of their aims. Thus they tried to incorporate their lobbying within a broader interpretation of the general economic situation. Nevertheless, lobbying outside the institutional negotiation framework, some of the organisations broke away from lobbying in the context of business cycle issues, using instead their classical socio- or national-political arguments.

Mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs änderte sich in der Schweiz die wirtschaftspolitische Situation in verschiedener Hinsicht. Wider Erwarten bildete sich eine dauerhafte Hochkonjunktur heraus, die aufgrund des zeitweiligen starken Preisauftriebs nach stabilisierenden Massnahmen rief. Der Bundesrat[1] erlangte durch die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung zusätzliche Interven-

1 Aus einer makroökonomischen Betrachtung heraus und der Leserlichkeit wegen verzichtet der Text weitgehend auf die Nennung der einzelnen Akteure innerhalb der intervenierenden Gruppe, es sei denn, der einzelne Akteur handelte nicht oder nicht hauptsächlich in Vertretung der übergeordneten Gruppe.

Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 31, S. 93–107.
© 2016 Chronos Verlag, Zürich, ISBN 978-3-0340-1335-2, ISSN 1664-6460

tionsmacht, konnte aber seine kriegsbedingten Vollmachten zusehends schlechter legitimieren. Die Spitzenverbände der Schweizer Wirtschaft[2] erhielten mit den neuen Wirtschaftsartikeln ein vorparlamentarisches Anhörungsrecht, das ihren Einfluss erhöhte, ihnen aber auch Verantwortung übertrug. Die aussergewöhnliche Konjunktur einerseits, der interventionistische Elan des Bundesrats und die Integration der Spitzenverbände in den Staat andererseits schufen eine neue Ausgangslage, in welcher der wirtschaftspolitische Kurs des Landes nicht einfach bestimmt, sondern verhandelt wurde.[3]

Zu den neuen Verhandlungsforen zählten zum einen die vom Bundesrat einberufenen Stabilisierungs- beziehungsweise Konjunkturausschüsse von 1947 und 1957 sowie die Vernehmlassung um die befristete Weiterführung der Preiskontrolle ab 1952. Während in den Stabilisierungsausschüssen die Vertreter der Wirtschaft vor allem auf dem institutionalisierten Weg der Anhörung Einfluss auf die konjunkturpolitischen Pläne des Bundesrats ausübten, nutzten sie bei der Preiskontrolle über die Vernehmlassung hinaus das Initiativrecht und lobbyierten durch informelle Einflussnahme. Der zentrale Verhandlungsgegenstand war dabei weniger die Konjunkturpolitik aus gesamtwirtschaftlicher Sicht als vielmehr die Hoheit über die Preis- und Lohngestaltung. Die vom Bund gewünschte Mässigung der Wirtschaft, vor allem der geforderte Preis- und Lohnstopp, stellte nämlich einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar, den die Verbände nicht ohne Weiteres hinnehmen wollten. Als Partner im gesetzgeberischen Prozess konnten sie sich kaum dem Kooperationswunsch des Bundes bei der Stabilisierung der Konjunktur entziehen. So benutzten sie die Deutung des Konjunkturverlaufs als Mittel, um die Politik des Bundes zu schwächen oder, wenn es ihnen nützte, zu stützen.

Der vorliegende Artikel hat die Verhandlung der Stabilisierungspolitik zwischen dem Bund und den Spitzenverbänden der Wirtschaft vor dem Hintergrund der Konjunkturentwicklung der Nachkriegszeit zum Gegenstand. Mit Blick auf die Ursprünge der Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaftsverbänden soll aufgezeigt werden, wie die Formalisierung der Mitarbeit der Verbände mit dem Aufkommen der Hochkonjunktur einen Wendepunkt in ihrer Kooperation darstellte. Dazu sollen einerseits die Stellungnahmen der Spitzenverbände, mit welchen sie die Ausrichtung der Konjunkturpolitik des Bundes zu beeinflussen suchten, beleuchtet werden. Andererseits fokussiert der Artikel auf Momente des informellen Lobbyings

2 Gemeint sind die Spitzenverbände der Schweizer Wirtschaft als Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände: der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund sowie der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen. Bei der Würdigung individueller beziehungsweise von den Spitzenverbänden abweichender Positionen werden die Verbände namentlich erwähnt.

3 Vgl. das Konzept vom Übergang der Mehrheitsdemokratie zu einer Verhandlungsdemokratie bei Leonhard Neidhart, Plebiszit und pluralitäre Demokratie, Bern 1970, S. 313.

bei der befristeten Weiterführung der Preiskontrolle und untersucht, wie sich diese von der institutionellen Einflussnahme unterschieden. Nicht zuletzt soll aufgezeigt werden, wie die Verbände die Konjunktur und ihre Deutung im politischen Kampf instrumentalisierten.

Sowohl Partner als auch Opposition

Die Zusammenarbeit zwischen den Interessengruppen der Wirtschaft und dem schweizerischen Bundesstaat wird in der politikwissenschaftlichen Literatur dem Neokorporatismus zugeordnet.[4] Diese Form der Kooperation zeichnet sich zum einen durch eine hierarchische Organisation der wirtschaftlichen Interessengruppen aus, in welcher die Spitzenverbände das Repräsentationsmonopol für die jeweilige Gruppe innehaben. Zum anderen sind die Verbände in den Gesetzgebungsprozess integriert und können dadurch vor allem die Wirtschafts- und Sozialpolitik wesentlich mitbestimmen.[5] Anders als zum Beispiel in Österreich oder Schweden sieht die Zusammenarbeit jedoch keinen gemeinsamen Entwurf der makroökonomischen Leitlinien vor, in welchem der Staat eine vermittelnde Rolle bei der Formulierung der Lohnpolitik zwischen Arbeitgeberschaft und ArbeitnehmerInnen einnimmt.[6] Insofern bildeten die Konjunkturausschüsse von 1947 und 1957, in welchen der Bund die Verbände zu einem freiwilligen Preis- beziehungsweise Lohnstopp zu bewegen versuchte, rückblickend eine Ausnahme.

Die formelle Einbindung der Wirtschaftsverbände in den Gesetzgebungsprozess ist, wie in der Folge ausführlicher dargestellt wird, zum einen das Ergebnis einer langen Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsverbänden und dem Staat. Andererseits steht die Integration der Verbände in den Staat im Zusammenhang mit dem fakultativen Referendum. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen machten von diesem vetoähnlichen Recht in den 1930er-Jahren nämlich so rege Gebrauch, dass sie damit den Gesetzgebungsprozess lahmlegten. Erst der Ausbau der vorparlamentarischen Arena mit der Einführung des Vernehmlassungsverfahrens konnte die Krise des legislativen Systems überwinden.[7] Die Integration der Verbände erfolgte also zum Zeitpunkt, als ihre plebiszitäre Macht zur Bedrohung für das legislative System wurde. Dieser Umstand verlieh den organisierten Interessen der Schweizer Wirtschaft nicht nur zusätzliche Macht. Diese erlangten durch ihr formales Recht auf Anhörung auch Verantwortung für die Geschicke der Gesamtwirtschaft und

4 Hanspeter Kriesi, Le système politique, Genf 1998, S. 368.
5 Ebd., S. 371.
6 André Mach, La Suisse entre internationalisation et changements politiques internes. La législation sur les cartels et les relations industrielles dans les années 1990, Zürich 2006, S. 89.
7 Neidhart (wie Anm. 3), S. 227, 250 f., 260.

wurden so zum formalen Partner der Regierung. Daneben konnten die Verbände im Fall einer unbefriedigenden Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse weiterhin das fakultative Referendum ergreifen oder eine Volksinitiative lancieren. Auch blieb ihnen die Möglichkeit, in der parlamentarischen Phase durch Lobbying – also mittels informeller Einflussnahme – ihre Interessen zu vertreten. Durch ihre Integrierung in den Staat bekamen die Verbände also die nicht ganz widerspruchsfreie Doppelrolle als Partner und als Opposition.

Staat und Verbände erstarken wechselseitig

Die Anfänge der Kooperation zwischen den Verbänden und dem Staat gehen auf das 19. Jahrhundert zurück, als Industrie und Gewerbe infolge der Wirtschaftskrise der 1870er-Jahre Auswege aus dem existenzbedrohenden Konkurrenzkampf suchten. Obschon die Verbände die Preisfestsetzung im Verlauf ihrer Zusammenarbeit mit dem Staat als ihr Revier verteidigen sollten, erfolgte eine der ersten richtungsweisenden Kooperationen in ebendiesem Bereich. Als Mittel gegen die ruinöse Preisunterbietung bot sich nämlich die Einführung eines Kampf- und Schutzzolls für ausländische Waren an. Dieser konnte jedoch nur vom Staat erhoben werden und erforderte eine Anpassung des Zolltarifs durch diesen. Da die Wirtschaftszweige unterschiedliche Vorstellungen zur Ausgestaltung des Schutzzolls hatten, führte das Revisionsprojekt nicht nur zu einem verstärkten Staatsinterventionismus, sondern auch zu einer Reorganisation und Abgrenzung der Gruppen und schliesslich zur Herausbildung der wichtigsten Spitzenverbände der Wirtschaft.[8]
Die Revision des Zolltarifs brachte dem Bundesstaat neue wirtschaftspolitische Aufgaben ein, die er, um seinen Beamtenstab klein zu halten, an die Spitzenverbände auslagerte. So übernahmen der Schweizerische Handels- und Industrieverein (Vorort) und der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) die Beschaffung von statistischem Material für den Abschluss der Zollverträge und trafen die gesetzgeberischen Vorbereitungen für den Zolltarif von 1899–1902.[9] Die wachsende Bedeutung der Spitzenverbände in wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen zeigte sich im Weiteren bei der Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes von

8 Der Handels- und Industrieverein richtete als Erster 1881 ein zentrales Büro für die landesweiten Interessen ein. Seinem Beispiel folgte der Schweizerische Gewerbeverband 1884. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wurde 1880 gegründet, der Bauernverband 1897. Siehe: Erich Gruner, Die Wirtschaftsverbände in der Demokratie. Vom Wachstum der Wirtschaftsorganisationen im schweizerischen Staat, Zürich 1956, S. 31 f.; Beat Hotz, Politik zwischen Staat und Wirtschaft. Verbandsmässige Bearbeitung wirtschaftspolitischer Probleme und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Aktivitäten des Staates im Falle der Schweiz, Diessenhofen 1979, S. 35–37, 113; Mach (wie Anm. 6), S. 72.

9 Gruner (wie Anm. 8), S. 156, 108 f.

1904 und 1914. Um zu verhindern, dass das Revisionsprojekt abgelehnt würde, organisierte der Bund eine paritätische Verständigungskonferenz zwischen den Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und vermittelte zwischen diesen.[10] Trotz dieser frühen paritätischen Konsultation hatten die Gewerkschaften allerdings keinen mit demjenigen der Arbeitgeberverbände vergleichbaren Einfluss auf die Wirtschaftspolitik des Bundes.[11]

Im Land der grossen Kartellierungsfreiheit

Parallel zur kontinuierlichen Erhöhung des Zolltarifs nahm die Zahl der Kartelle in der Schweiz gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu.[12] Als Gegenstück zum Schutzzoll etablierten sich Preisabsprachen zwischen den Unternehmen als Massnahme gegen die anhaltende Preisunterbietung im Inland. Obschon der Staat getreu seiner liberalen Doktrin die Preisbildung lieber dem freien Markt überlassen hätte, duldete er die Preisabmachungen.[13] Der Kartellierungsprozess ging mit der zunehmenden Verbandsbildung einher und verstärkte sich durch die enge Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden während des Ersten Weltkriegs massgeblich.[14] Erst 1926 beschloss das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, mit der Gründung der Preisbildungskommission (PBK) «versuchsweise» eine Massnahme zur Prüfung der schweizerischen Preisverhältnisse einzusetzen.[15] Da die PBK über keine Sanktionsmacht verfügte und generell die Idee einer staatlichen Kontrolle der Kartelle, wie von der Kriseninitiative von 1935 vorgeschlagen, in der Bevölkerung wenig Rückhalt fand, setzte sich der Kartellierungsprozess ungehindert fort und erreichte im Verlauf der 1930er-Jahre einen neuen Höhepunkt.[16]
Die Toleranz gegenüber den Kartellen und das politische Gewicht der Verbände zeigten sich schliesslich in den Entwürfen von 1937 für die neuen Wirtschaftsartikel. In diesen wurde dem Bund zwar die Kompetenz zur Gesetzgebung über Kartelle und Trusts verliehen, gleichzeitig aber auf die Missbrauchsbekämpfung beschränkt. Auch sah der erste Entwurf ein Recht der Verbände vor, Vereinbarungen und Beschlüsse für allgemeinverbindlich zu erklären, was sie zu einer politischen

10 Hans Rutishauser, Liberalismus und Sozialpolitik in der Schweiz, Lachen 1935, S. 179 f.
11 Peter J. Katzenstein, Corporatism and Change. Austria, Switzerland, and the Politics of Industry, Ithaca (NY) 1984, S. 101.
12 Mach (wie Anm. 6), S. 157.
13 Gruner (wie Anm. 8), S. 103.
14 Karl Meyer, Verbände und Demokratie in der Schweiz, Olten 1968, S. 22 f.
15 Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Kartell und Wettbewerb in der Schweiz, Bern 1957, S. 42.
16 Hotz (wie Anm. 8), S. 119.

Körperschaft erhoben hätte.[17] Die Idee einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Verbandsbeschlüssen wurde schlussendlich nicht umgesetzt, dennoch wurde mit den neuen Wirtschaftsartikeln der faktische Einfluss der Verbände anerkannt. Sie erhielten das formale Recht auf Anhörung und sollten neu beim Vollzug der Ausführungsvorschriften herangezogen werden.[18] Darüber hinaus ermächtigten die neuen Artikel den Bund dazu, Vorschriften zur Erhaltung gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe zu erlassen. Auf diese Weise bekamen die zahlreichen Noterlasse der 1930er-Jahre rückwirkend eine Verfassungsgrundlage.[19] Vor allem aber sicherten die neuen Bestimmungen den verschiedenen Wirtschaftsakteuren staatliche Hilfe in Krisenzeiten zu und erhöhten die Interventionsmacht des Bundes massgeblich.

Die Hochkonjunktur als Vorbote einer neuen Krise

Die Erweiterung der Interventionsmacht des Bundes durch die neuen Wirtschaftsartikel geschah nicht zuletzt in der Erwartung eines neuen konjunkturellen Zusammenbruchs wie jenem nach dem Ersten Weltkrieg oder in der grossen Depression der 1930er-Jahre. Dieser Krisenfokus zeigte sich in der pessimistischen Deutung des ab 1946 einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwungs und in der grossen Beunruhigung angesichts erster Inflationstendenzen. Zum Erhalt des Krisenfokus trug das durch die Schweizer Nationalökonomen Eugen Böhler und Walter Adolf Jöhr propagierte Verständnis einer zyklischen Wirtschaftsentwicklung bei.[20] Die Weltwirtschaftskrise hatte bestehende konjunkturtheoretische Modelle belebt und nach dem Krieg neue Konjunkturansätze zutage gefördert. Auch wenn diesen nicht immer streng zyklische Modelle zugrunde lagen, postulierten sie immer eine mehr oder weniger regelmässige Abfolge von Hochkonjunktur- und Rezessionsphasen.[21] Böhler und Jöhr deuteten den wirtschaftlichen Aufschwung nach 1945 entsprechend als befristete Hochkonjunktur, auf welche notwendigerweise ein konjunktureller Rückschlag folgen musste.[22] Aufgrund ihres ausgeprägten Krisenfokus lieferten

17 Erich Gruner, Der Einbau der organisierten Interessen in den Staat, in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik 95 (1959), S. 70; Hotz (wie Anm. 8), S. 154–156.

18 Ergänzungsbotschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung vom 9. 8. 1945, in: Bundesblatt I/17 (1945), S. 905–937, hier 933.

19 Philipp Müller, La Suisse en crise (1929–1936), Lausanne 2010, S. 469–474.

20 Gaudenz Prader, 50 Jahre schweizerische Stabilisierungspolitik. Lernprozesse in Theorie und Politik am Beispiel der Finanz- und Beschäftigungspolitik des Bundes, Zürich 1981, S. 190.

21 Gottfried von Haberler, Prosperity and Depression, Genf 1938.

22 Walter Adolf Jöhr, Die Konjunkturschwankungen. Theoretische Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Zürich 1952; Eugen Böhler, Stand und Aussichten der Konjunktur, in: Elektrizitäts-Verwertung 29/10 (1955), S. 213–220.

die neuen Wirtschaftsartikel also die gesetzgeberische Grundlage für Massnahmen zur Bekämpfung von konjunkturellen Rückschlägen, nicht aber zur Dämpfung einer überhitzten Konjunktur.[23] So blieb die Interventionsmacht des Bundesrats angesichts der Inflationstendenzen der Nachkriegszeit beschränkt und er auf die freiwillige Mitarbeit der Spitzenverbände angewiesen.
Wirtschaftspolitisch orientierte sich die Landesregierung am keynesianischen Gedankengut, das seit den 1930er-Jahren in der Schweiz zirkulierte. Zwar kam es in der Schweiz weder vor noch nach dem Krieg zu einer konkreten und weittragenden Anwendung der Prinzipien.[24] Doch der Bundesrat bekannte sich in seiner Botschaft zur Finanzordnung von 1948 klar zu einer antizyklischen Finanzpolitik. Er legte dabei den Akzent besonders auf die Tilgung der Schulden in Aufschwungperioden und auf die Bildung von Reserven, um die Wirtschaftslage zu stabilisieren und kommenden Krisen vorzubeugen.[25] Damit knüpfte er indirekt an die Stabilisierungspolitik der 1930er-Jahre an. Die damalige bundesrätliche Weigerung, den Goldstandard aufzugeben und den Schweizer Franken abzuwerten, gründete in der Angst vor der destabilisierenden Wirkung der Inflation.[26] Im Gegensatz zu damals erschien aber die Inflation nach 1945 nicht mehr als Gefahr für die Währungsstabilität, sondern als Symptom einer aus dem Gleichgewicht geratenen Volkswirtschaft und damit als Vorbote einer neuen Krise.

Im Bann der Inflation

Der Bundesrat bestimmte den wirtschaftspolitischen Kurs der Nachkriegszeit noch im interventionistischen Elan seines Vollmachtenregimes und unter dem Eindruck der Krisenjahre. Weniger als ein Jahr nach dem Kriegsende lud er unter dem Vorsitz von Bundespräsident Karl Kobelt die Spitzenverbände der Schweizer Wirtschaft zu einer Aussprache über die Gefahren der aktuellen Wirtschaftslage ein. Kobelt warnte einleitend davor, dass die Hochkonjunktur grosse Risiken in sich berge und mit einem konjunkturellen Rückschlag zu rechnen sei.[27] Er stützte seine Einschät-

23 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung der Artikel 31quinquies und 32 Absatz 1 der Bundesverfassung (Konjunkturpolitik) vom 12. 2. 1973, in: Bundesblatt I/6 (1973), S. 117–180, hier 117.
24 Olivier Longchamp, La politique financière fédérale (1945–1958), Lausanne 2014, S. 37, 39.
25 Prader (wie Anm. 20), S. 149.
26 Philipp Müller, Die Schweiz in der Krise (1929–1936). Währungs- Finanz-, Wirtschafts- und Sozialpolitik der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Thomas David et al. (Hg.), Krisen. Ursachen, Deutungen und Folgen (Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 27), Zürich 2012, S. 187–206, hier 195.
27 Archiv für Zeitgeschichte (AfZ), IB Vorort-Archiv, 51.1.2, Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung: Protokoll der Sitzung vom 27. 2. 1946, S. 2.

zung auf die Expertise des ebenfalls anwesenden Professors für Nationalökonomie Eugen Böhler, der im konjunkturellen Hoch verschiedene Gleichgewichtsstörungen diagnostiziert hatte und einen starken Preisauftrieb erwartete.[28] Trotz des Alarmismus der Regierung mündete das Treffen nur in eine vage Zusage der Dachverbände, «die Gefahren der derzeitigen Situation zu erkennen» und «Mittel und Wege zu suchen, um den genannten Gefahren zu begegnen».[29]

Als sich die Situation mit dem Ansteigen des Preisniveaus 1947 verschärfte und die Lebenshaltungskosten im Verlauf des Jahres um 4,8% stiegen,[30] lud der Bundesrat die Spitzenverbände der Wirtschaft im November erneut zu einer Aussprache mit der Absicht ein, sie für ein Stabilisierungsabkommen zu gewinnen.[31] Eugen Böhler, der sich an der Konferenz 1946 noch analytisch-beratend im Hintergrund gehalten hatte, monierte nun offenherzig die «völlig steril verlaufenden» Preis- und Lohnerhöhungen der Wirtschaftsverbände, mit welchen keine Steigerung des Realeinkommens erzielt werden könne.[32] Böhler vertrat die Auffassung, dass Konjunkturschwankungen zu einem wesentlichen Teil psychologische Ursachen hatten. Er war deshalb auf der Suche nach einer konjunkturpolitischen Solidarität, die seiner Ansicht nach durch die Verständigung unter den Interessengruppen zu erreichen war.[33]

Auf die Kritik reagierten die meisten Verbände mit Rechtfertigungen oder gegenseitigen Schuldzuweisungen. Der Vorort erklärte, dass die Unternehmer die günstigen Ergebnisse zur Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Funktion benötigen würden, und bezeichnete die Stabilisierungsbemühungen des Bundes als «einen Kampf gegen Naturphänomene», der die Wirksamkeit der Heilkräfte der natürlichen Marktordnung beeinträchtigen würde.[34] Er positionierte sich damit als Verfechter einer Laisser-faire-Politik, die jede Form von Marktintervention ablehnte. Der SGB, der sich im Vorfeld von den Stabilisierungsbemühungen des Bundes distanziert hatte, weil diese aufgrund der «bestehenden Ordnung» nicht fruchten könnten,[35] forderte, dass es nun an den Unternehmern sei, sich an der Stabilisierung der Konjunktur zu beteiligen. Die Arbeiter hätten nämlich schon während des Kriegs auf Lohn-

28 Ebd., S. 8.
29 Ebd., S. 16.
30 Historische Statistik der Schweiz Online (HSSO), Tab. H.39. Produzenten- und Importpreisindex (GPI) und Konsumentenpreisindex (KPI) nach Herkunft der Ware 1804–2003, 1993 = 100.
31 AfZ, IB Vorort-Archiv, 51.1.5, Protokoll der Wirtschaftskonferenz zwischen dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und den Spitzenverbänden der Wirtschaft betreffend die weitere Entwicklung der Löhne und Preise, 13. 11. 1947, S. 5.
32 Ebd., S. 17.
33 Christian Lutz, Die dringlichen Bundesbeschlüsse über die Bekämpfung der Teuerung, Winterthur 1967, S. 30 f.
34 Protokoll (wie Anm. 31), S. 52.
35 AfZ, IB Vorort-Archiv, 51.1.2, Gewerkschaftskorrespondenz, 15. 3. 1946; AfZ, IB Vorort-Archiv, 52.1.6.1, Gewerkschaftskorrespondenz, 24. 1. 1948

erhöhungen verzichtet.[36] Der Bauernverband brachte die verhältnismässig tiefen Löhne in der Landwirtschaft als Argument gegen einen einstweiligen Lohnstopp ins Spiel. So würden junge, ungelernte Arbeiterinnen zum Teil mehr als ein Bauer in dessen zwölf- oder mehrstündiger Arbeit verdienen, während sie um 6 Uhr zu Hause seien und am Samstagnachmittag im Dorf herumspazieren könnten.[37] In der Diskussion um einen möglich Preis- und Lohnstopp legten die Verbände also ihre Sorgen und politischen Zielsetzungen offen und benutzten sie als Argument in den Verhandlungen mit dem Bund.

Trotz der genannten Vorbehalte unterzeichneten die Dachorganisationen in der Folge die «gemeinsame Erklärung der wirtschaftlichen Spitzenverbände zur Preis- und Lohnpolitik»[38] und verpflichteten sich damit, bis zum 31. Oktober 1948 auf Preis- und Lohnerhöhungen zu verzichten.[39] Das Abkommen wurde nach dem Ablauf dieser Frist um ein Jahr verlängert und blieb bis Ende Oktober 1949 in Kraft.[40] Als sich die Frage einer Verlängerung des Abkommens abermals stellte, sahen die Arbeitgeberverbände angesichts der veränderten konjunkturellen Lage, in welcher sich das Preisniveau bei rückläufiger Konjunktur stabilisiert hatte,[41] keinen Anlass mehr, die Tätigkeiten des paritätischen Ausschusses fortzusetzen.[42] In einem internen Schreiben argumentierte der Vorort, dass eine Verlängerung des Abkommens mit der geplanten Rückbildung der aus den Krisenjahren stammenden Preiskontrolle nicht gut harmonieren würde. Der Entscheid gegen eine Verlängerung müsse aber in der Öffentlichkeit damit begründet werden, dass keine inflatorischen Tendenzen mehr bestünden.[43] Der Vorort brachte damit klar zum Ausdruck, dass er den Stabilisierungskurs des Bundes eigentlich nicht unterstützte und er sich nur aus politischem Kalkül am Abkommen beteiligt hatte.

Die Arbeitnehmerverbände nahmen eine andere Position zur Verlängerung des Abkommens ein. Da dieses bei den Lohnerhöhungen im Gegensatz zu den Preisaufschlägen gewisse Ausnahmen vorsah, waren die Arbeitnehmerverbände bessergestellt. Dies zeigte sich auch in der Entwicklung des Reallohnindexes, der 1949 trotz Stillhalteabkommen um zwei Punkte anstieg.[44] Dieser Umstand erklärt, warum

36 Protokoll (wie Anm. 31), S. 34 f.
37 Ebd., S. 58.
38 AfZ, IB Vorort-Archiv, 51.1.5, Schreiben des EVD an die Spitzenverbände, 4. 2. 1948.
39 Schweizerisches Bundesarchiv (BAR), E7800–03#1000/1118#397*, Schreiben des Paritätischen Stabilisierungsausschusses zum Preis- und Lohnstabilisierungsabkommen der wirtschaftlichen Spitzenverbände der Schweiz, 27. 4. 1948.
40 AfZ, IB Vorort-Archiv, 51.1.8, Schreiben des Gewerbeverbandes et al. an die Sektionen und Mitglieder, 18. 11. 1948.
41 Der Konsumentenpreisindex entwickelte sich 1949 um 0,4% zurück, während das Bruttoinlandsprodukt um 4,7% zurückging. Siehe: HSSO, Tab. H.39 (wie Anm. 30).
42 AfZ, IB Vorort-Archiv, 51.1.8, Schreiben des EVD an den Vorort, 6. 10. 1949.
43 Ebd., Notiz von Ernst Geyer an Heinrich Homberger, 3. 9. 1949.
44 HSSO, Tab. H.39 (wie Anm. 30) und Tab. G 18. Nominal- und Reallohnindex.

die Arbeitnehmerverbände insgesamt stärker am Abkommen festhielten als ihr politischer Gegenpart. Der SGB und der Christlichsoziale Arbeiterbund der Schweiz argumentierten entsprechend, dass die Wirtschaft nicht stabil genug sei, um sich selbst überlassen zu werden.[45]
Im Gegensatz zu den ersten Verhandlungen im Herbst 1947 argumentierten die Verbände also nicht mehr mit ihren Bedürfnissen, sondern mit dem mutmasslichen Verlauf der Konjunktur. Damit konzentrierten sie sich auf eine Argumentation, bei welcher nicht die Interessen eines einzelnen Sektors beziehungsweise Akteurs im Vordergrund standen, sondern das Wohl der Gesamtwirtschaft – was ihrer Darlegung mehr Gewicht und ihnen mehr Glaubwürdigkeit verlieh.

Die Preiskontrolle, ein hartnäckiges Erbe der Krisenjahre

Mit dem Abflauen der Teuerung und der Rezession von 1949 wurde nicht nur der Stabilitätsausschuss aufgelöst, sondern auch die 1931 eingeführte Preiskontrolle des Bundes vereinfacht. Dabei entfielen die Höchstpreisvorschriften mit Ausnahme der Mietpreise und der Krankenkassen-Arzttarife.[46] Als der Koreakrieg 1951 jedoch einen neuen konjunkturellen Aufschwung auslöste und den Konsumentenpreisindex um 4,9% ansteigen liess,[47] baten der SGB und das Cartel Syndical Vaudois den Bundesrat, so rasch als möglich wieder Höchstpreisvorschriften einzuführen.[48] Auch der SGV und der Baumeisterverband sahen infolge des neuen Inflationsschubs Handlungsbedarf, allerdings aus einem anderen Grund. Sie fürchteten, dass dadurch die Mietpreiskontrolle aufrechterhalten werden könnte und gelangten mit dieser Sorge im Januar 1952 an den Bundesrat.[49] Angesichts der steigenden Preise beschloss dieser jedoch, die übrig gebliebenen Vollmachtenbeschlüsse im Bereich der Preiskontrolle während weiterer fünf Jahre aufrechtzuerhalten, und unterbreitete den Spitzenverbänden einen Vorschlag für einen befristeten Verfassungszusatz.[50] Dieser räumte dem Bund die Kompetenz ein, bis zum 31. Dezember 1957 Vorschriften zur Gestaltung der Warenpreise sowie der Miet- und Pachtzinse

45 AfZ, IB Vorort-Archiv, 52.1.6.3, Protokoll der 24. Sitzung des Paritätischen Stabilisierungsausschusses, 21. 10. 1949, S. 5.
46 Jürg Siegenthaler, Die Politik der Gewerkschaften, Bern 1968, S. 41.
47 HSSO Tab. H.39 (wie Anm. 30).
48 BAR, E7800#1000/1961#925*, Schreiben des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes an den Bundesrat, 26. 1. 1951; Schreiben der Chambre Vaudoise du Travail an den Bundesrat, 3. 2. 1951.
49 AfZ, IB Vorort-Archiv, 52.1.8.3, Schreiben des Gewerbeverbandes et al. an den Bundesrat, 24. 1. 1952.
50 BAR, E7800#1000/1961#925*, Schreiben des EVD an die Spitzenverbände und Kantone, 8. 2. 1952.

zu erlassen, um die Lebenshaltungskosten in einem «angemessenen Rahmen zu halten».[51]

Mit Ausnahme des Landesverbands freier Schweizer Arbeiter waren die Arbeitnehmerverbände dem bundesrätlichen Entwurf zugeneigt. Der liberalere Landesverband lehnte den Entwurf des Bundesrats ab, weil er darin eine Beschneidung der Handels- und Gewerbefreiheit sah.[52] Zu den grössten Kritikern zählte die Vereinigung des schweizerischen Import- und Grosshandels, die sich schon vor der Überarbeitung der Vorlage bemühte, «direkt und wenn möglich persönlich die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen zu bearbeiten».[53] Wie aus den Briefen des Direktors der Vereinigung Otto Pernet an die Mitglieder der Nationalratskommission Nicolas Jaquet (Liberale Partei) und Eugen Dietschi (Freisinnig-Demokratische Partei) hervorgeht, focht der Verband die Weiterführung der Preiskontrolle bei seiner informellen Kontaktaufnahme nicht mit konjunkturspezifischen, sondern mit markttheoretischen und staatspolitischen Argumenten an. So thematisierte er die Wirtschaftsfreiheit als Wert an sich sowie den Abbau des bundesrätlichen Vollmachtenregimes, der durch die Weiterführung der Preiskontrolle bedroht sei. Pernet ging in seinem Schreiben so weit, die Beamten der Preiskontrollstelle offen zu diskreditieren: «Die gegenwärtigen Funktionäre der Preiskontrolle haben ihre Lehrzeit während des Krieges absolviert, sie denken deshalb kriegswirtschaftlich und können sich nur schwer [...] an Situationen, wie wir sie heute erleben, anpassen.»[54]

Auch der überarbeitete Entwurf, der wesentliche Kritikpunkte aufgenommen hatte, fand bei den Arbeitgeberverbänden wenig Anklang.[55] Im Unterschied zur ersten Fassung übertrug er zwar der Bundesversammlung die Kompetenz zur Anordnung der Preisüberwachung.[56] Dem Vorort, dem SGV und dem Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen (ZSAO) ging die Überarbeitung aber nicht weit genug. Sie ersuchten daher die Nationalratskommission um die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs.[57] Der Nationalrat entschied darauf, den Geltungsbereich des Verfassungszusatzes einzuschränken und von der direkten Ermächtigung

51 Ebd., Entwurf des EVD zum Bundesbeschluss über die Preiskontrolle, 6. 2. 1952.

52 BAR, E7101A#1999/16#12*, Stellungnahme des Landesverbands freier Schweizer Arbeiter zum Bundesbeschluss über die Preiskontrolle, 3. 3. 1952.

53 AfZ, IB Vorort-Archiv, 52.1.8.3, Schreiben der Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels an Ernst Geyer, Vorort Zürich, 30. 4. 1952.

54 Ebd., Beigelegte Briefe zum Schreiben der Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels an Ernst Geyer, Vorort Zürich, 30. 4. 1952

55 AfZ, IB Vorort-Archiv, 52.1.8.5, Schreiben des Gewerbeverbands et al. an die Mitglieder der Kommission des Nationalrats zur Beratung des Entwurfs zu einem Bundesbeschluss über die Weiterführung der Preiskontrolle, 14. 5. 1952.

56 Ebd., Bundesbeschluss über die befristete Weiterführung der Preiskontrolle, 2. 5. 1952.

57 Schreiben (wie Anm. 55).

des Bundesrats zum Erlass von Vorschriften abzusehen.[58] Weniger Erfolg war dem SGV hingegen bei seinem Lobbying in der Kommission des Ständerats beschieden, die er dazu zu bewegen versuchte, die Kompetenzen des Bundesrats zu vorsorglichen Massnahmen zu streichen. Der SGV begründete seinen Antrag damit, dass der entsprechende Artikel auf einer «Dramatisierung der Verhältnisse» gründe, denn die Auswirkungen des Koreakonflikts hätten sich nur langsam geltend gemacht.[59] Die Ständeratskommission sah dies jedoch anders, indem sie die günstige Entwicklung der Lebenshaltungskosten auf behördliche Massnahmen zurückführte und den Antrag des Gewerbeverbands verwarf.[60] Dass der SGV in der Ständeratskommission auf taube Ohren stiess, ist wahrscheinlich weniger auf die politische Couleur denn auf die berufliche Identität von deren Mitgliedern zurückzuführen. Während nämlich die Kommission des Nationalrats zahlreiche Vertreter der Privatwirtschaft zählte, dominierten in der Ständeratskommission vor allem die Regierungsräte, die wohl aufgrund ihres Amts mehr Verständnis für den Interventionismus des Bundes aufbrachten.[61]

Der revidierte Bundesbeschluss über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle wurde am 23. November 1952 von Volk und Ständen angenommen.[62] Unzufrieden mit dem eingeschränkten Geltungsbereich zogen der SGB und die Sozialdemokratische Partei der Schweiz im Frühjahr 1953 sowohl ein Referendum gegen den kommenden Durchführungsbeschluss als auch eine Volksinitiative für einen neuen Verfassungsartikel in Betracht. Da ein erfolgreiches Referendum voraussichtlich aber dazu geführt hätte, dass nach 1953 gar keine Preiskontrolle mehr bestanden hätte, verzichteten sie auf das Referendum und lancierten nur die erfolglose Volksinitiative «Zum Schutze der Mieter und Konsumenten».[63] Diese sah eine uneingeschränkte Preiskontrolle für Waren, industrielle und gewerbliche

58 Nationalrat, Sommersession, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 3 (1952) S. 371–373.

59 BAR, E7800#1000/1961#925*, Schreiben des Schweizerischen Gewerbeverbandes an die Kommission des Ständerates zum Bundesbeschluss über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle, 5. 9. 1952.

60 BAR, E7100–01#1970/10#931*, Protokoll über die Beratungen der ständerätlichen Kommission betreffend die Vorlage des Bundesrates über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle, 9. 9. 1952.

61 BAR, E7800#1000/1961#925*, Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates für die Vorlage 133/3237 Preiskontrolle, Weiterführung.

62 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 23. 11. 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle und die Brotgetreideversorgung des Landes vom 10. 12. 1952, in: Bundesblatt III/52 (1952), S. 812–816.

63 SGB-Archiv, G_284/4, Eidg. Aktionskomitee gegen die Teuerung: Stop der Teuerung, Zur Volksabstimmung vom 13. 3. 1955 über die Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Schutze der Mieter und Konsumenten, Eidgenössisches Aktionskomitee gegen die Teuerung, S. 13 f.

Leistungen sowie für Miet- und Pachtzinse vor.[64] Die Notwendigkeit des neuen Verfassungszusatzes wurde damit begründet, dass seit 1954 eine neue Teuerungswelle «unter Druck einflussreicher Kreise» vom Bund durch unnötige Brot- und Mietzinsaufschläge ausgelöst worden sei.[65] Der SGB stellte die Teuerung, die 1954 mit rund 0,7% relativ moderat ausfiel,[66] nicht wie der Bundesrat als die Folge der Preis-Lohn-Spirale dar, sondern als das Ergebnis einer liberal-bürgerlichen Politik und instrumentalisierte sie damit für seinen politischen Kampf.

Die Sozialpartner tauschen die Rollen

Die Weiterführung der Preiskontrolle konnte zwar nicht verhindern, dass die Preise nach 1953 weiterstiegen, doch Inflationsschübe von über 2% wie im Rahmen des Korea-Booms wurden keine mehr verzeichnet.[67] Trotz der verhältnismässig geringen Inflation bildete der Bund 1957 eine neue Kommission zur Stabilisierung der Konjunktur, den «beratenden Ausschuss für Konjunkturfragen».[68] Eugen Böhler, der bereits die Sitzungen des paritätischen Stabilisierungsausschusses präsidiert hatte, übernahm auch im neuen Ausschuss den Vorsitz. Wie schon 1947 stellte er eine grosse Mitverantwortung der Wirtschaftsakteure am kontinuierlichen Preisauftrieb fest. Die Arbeitnehmer könnten angesichts der Gewinne problemlos Lohnsteigerungen fordern, während es den Unternehmern dank der Übernachfrage möglich sei, die Lohnsteigerungen auf die Preise und nicht auf den Gewinn abzuwälzen.[69] Die Arbeitgeberverbände, die sich zuvor vehement gegen die Fortdauer der Preiskontrolle gewehrt und deshalb die Teuerung heruntergespielt hatten, zeigten sich gegenüber Böhlers Analyse offener als die Arbeitnehmerorganisationen.[70] So bezeichnete etwa der SGV die Lage als ernst[71] und forderte, dass der Ausschuss die Öffentlichkeit darüber aufzuklären habe, dass es mit der Konjunktur «nicht immer weiter aufwärts» gehen würde.[72] Der SGB hingegen, der knapp drei Jahre zuvor eine Initiative gegen die Teuerung lanciert hatte, befand,

64 Ebd., S. 4.
65 Ebd., S. 7.
66 HSSO, Tab. H.39 (wie Anm. 30).
67 Ebd.
68 BAR, J2.332–01#2012/119#1242*, Protokoll der 1. Sitzung des beratenden Ausschusses für Konjunkturfragen, 9. 5. 1957, S. 2.
69 BAR, J2.332–01#2012/119#1242*, Die gegenwärtige Konjunkturlage und ihre konjunkturpolitischen Konsequenzen, Diskussionseinleitung von Prof. E. Böhler an der Sitzung des Beratenden Ausschusses für Konjunkturfragen, 9. 5. 1957, S. 7 f.
70 Protokoll (wie Anm. 68), S. 3.
71 Ebd., S. 4.
72 Ebd., S. 3.

dass die Wirtschaftslage nicht zu dramatisieren sei.[73] Die Geldentwertung sei eine weltweite Erscheinung, die sich nicht ganz aufhalten lasse. Zudem sei sie «hinter dem eisernen Vorhang» noch viel grösser.[74]
Die neuen Positionen der Sozialpartner waren weniger das Ergebnis eines eigentlichen Sinneswandels als vielmehr das eines politischen Kalküls im Hinblick auf die von den Gewerkschaften verlangte Arbeitszeitverkürzung. So forderte der ZSAO in der Folge, die Arbeitszeitverkürzung sei als zentraler Punkt im Ausschuss zu behandeln, da das Vorhaben «Auftriebskräfte auslöse».[75] Die Arbeitnehmerseite hingegen weigerte sich, die Verkürzung der Arbeitszeit als zentralen Punkt anzuerkennen.[76] Nicht eine reduzierte Arbeitszeit, sondern die nicht ausgeschütteten Gewinne der Unternehmer seien für den Konjunkturauftrieb verantwortlich. Nur eine «vernünftige Relation» zwischen Lohn und Gewinn könne verhindern, dass die Investitionen und mit ihnen der Preisauftrieb übermässig zunehmen würden, argumentierte der SGB.[77] Tatsächlich dürfte sich keine der Seiten am preistreibenden Verhalten der anderen gestört haben, solange kein neuer Preis- und Lohnstopp weitere Anpassungen nach oben verhinderte. Vielmehr verhandelten Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinter dem Streit über die Ursachen der Inflation die Frage, wem eigentlich der konjunkturbedingte Gewinn zustand. Wie schon zuvor instrumentalisierten sie dabei die Konjunktur und benutzten die Analyse der Teuerung als Mittel zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele.

Fazit

Mit der Erweiterung der Interventionskompetenzen des Bundes und der Integration der Wirtschaftsverbände in den vorparlamentarischen Gesetzgebungsprozess durch die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung etablierte sich zwischen dem Staat und den Verbänden eine neue Form der Kooperation, bei welcher beide Seiten die wirtschaftspolitische Ausrichtung des Landes als Partner be- und verhandelten. Der 1947 einberufene Stabilisierungsausschuss bildete dabei eines der ersten Verhandlungsforen, in welchem die Verbände versuchten – zunächst mit der Schilderung ihrer Bedürfnisse und mit wirtschaftstheoretischen Überzeugungen –, Einfluss auf den konjunkturpolitischen Kurs zu nehmen. In der Diskussion um die Weiterführung des Stabilitätsabkommens und der Preiskontrolle änderten sie jedoch ihre Strategie. Sie argumentierten neu mit dem mutmasslichen Verlauf der Konjunktur.

73 Ebd., S. 4.
74 Ebd., S. 5 f.
75 BAR, J2.332–01#2012/119#1242*, Protokoll der 2. Sitzung der Subkommission, 29. 5. 1957, S. 4.
76 Ebd., S. 4 f.
77 AfZ, IB Vorort-Archiv, 51.2.5.5, Gewerkschaftskorrespondenz vom 2. 5. 1957, «Wir und der Koordinationsausschuss», S. 195.

Damit konzentrierten sich diese Interessenorganisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite auf eine Argumentation, die scheinbar nicht mehr hauptsächlich die Interessen ihrer Mitglieder in den Vordergrund rückte, sondern das Wohl der Gesamtwirtschaft. Tatsächlich versuchten sie mit der Skizzierung des bevorstehenden Konjunkturverlaufs die Politik des Bundes zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Ausserhalb des institutionellen Rahmens, beim informellen Lobbying oder bei der Wahrnehmung der politischen Rechte, wichen einzelne Verbände von der konjunkturspezifischen Argumentation ab. So brachte die Vereinigung des schweizerischen Import- und Grosshandels in ihren Briefen an Mitglieder der Nationalratskommission die zu verteidigende Wirtschaftsfreiheit und das aus ihrer Sicht problematische Vollmachtenregime des Bundesrats als Argumente gegen die Weiterführung der Preiskontrolle ins Spiel. Auch der SGB führte die Teuerung beim Lancieren seiner Volksinitiative nicht auf die Hochkonjunktur zurück, sondern auf den negativen Einfluss «bürgerlicher Kreise».

Die Dominanz des Konjunkturarguments bei der institutionellen Einflussnahme dürfte mit der Doppelrolle der Spitzenverbände als Partner und als Opposition mit spezifischen Lobbyinteressen zu erklären sein. So übernahmen sie mit der Konjunkturargumentation vordergründig die Stabilisierungsbestrebungen des Bundes und dessen Fokus auf die Gesamtwirtschaft. Die komplexen, wissenschaftlich nur unzureichend durchleuchteten Ursachen der Hochkonjunktur liessen dabei genügend Spielraum für eigene Interpretationen, die den politischen Zielsetzungen der Verbände dienlich waren.